

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2022



gültig ab 01.04.2024

1. Zu §§ 5 - 9 NAV - Netzanschluss

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber ewag kamenz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber ewag kamenz die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden nach den im Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV) veröffentlichten Pauschalsätzen.

1.4 Soweit im Übrigen die ewag kamenz gemäß NAV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

1.5 Der Netzbetreiber ewag kamenz ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird der Anschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

1.6 Der Anschluss vorübergehend angeschlossener Anlagen (z.B. für Baustellen) an das Verteilnetz des Netzbetreibers ist kostenpflichtig. Gleiches gilt für den Ein- und Ausbau der Zählereinrichtung. Die Rechnungslegung für die Komplettleistung erfolgt mit Inbetriebnahme der Anlage. Die Preisermittlung erfolgt entsprechend gültigem Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV).

2. Zu § 11 NAV - Baukostenzuschuss

2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten entsprechend gültigem Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV) für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz und Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation pauschal berechnet.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber ewag kamenz einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

2.3 Anschlüsse vorübergehend angeschlossener Anlagen nach Ziffer 1.6 sind für die Dauer von zwei Jahren von der Zahlung des Baukostenzuschusses befreit. Dies gilt für den Fall, dass durch den Anschluss dieser Anlagen keine Erweiterungen im vorgelagerten Netz notwendig werden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird für vorübergehend angeschlossene Anlagen nach Ziffer 1.6 ein Baukostenzuschuss gemäß den Ziffern 2.1 und 2.2 erhoben.

3. Zu §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV - Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1.3 und 1.6 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber ewag kamenz angemessene Vorauszahlungen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber ewag kamenz auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Zu § 14 NAV - Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber ewag kamenz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber ewag kamenz die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV) veröffentlichten Pauschalsätzen.

4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

5. Zu § 22 NAV - Messeinrichtungen und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber ewag kamenz pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV) zu erstatten.

6. Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

6.1 Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich für die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (i.d.R. ab Übergabestelle Hausanschlusskasten) und trägt hierfür die Kosten.

6.2 Bei einer netzbedingten Umstellung von einem Freileitungsanschluss auf einen Kabelanschluss ist der Anschlussnehmer verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten seinen Anschluss auf den neuen Hausanschluss umzustellen.

7. Zu § 20 NAV - Technische Anschlussbedingungen

7.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers ewag kamenz an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen, den VDE-Bestimmungen, den technischen Richtlinien des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (derzeit TAB Mitteldeutschland vom Juli 2012).

Die Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter <https://www.ewagkamenz.de/download/> veröffentlicht.

7.2 Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte ist, wie in den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen beschrieben, von der Zustimmung durch den Netzbetreiber

ewag kamenz abhängig. Die Zustimmung ist unter Verwendung der vom Netzbetreiber ewag kamenz zur Verfügung gestellten Vordrucke vom Installationsunternehmen zu beantragen.

8. Zu §§ 23, 24 NAV – Zahlung, Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

8.1 Rechnungen des Netzbetreibers ewag kamenz werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

8.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

8.3 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ewag kamenz zur NAV) veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Datenschutz/Widerspruchsrecht

9.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

10. Streitbeilegungsverfahren

10.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die

Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz, Telefon: 03578 377-0, Tele-fax: 03578 377-105, E-Mail: ewag@kamenz.de.

10.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

10.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

10.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323,

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

11. Inkrafttreten

Für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse in Niederspannung am Elektrizitätsversorgungsnetz der ewag kamenz treten diese Ergänzenden Bedingungen am 01. April 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der ewag kamenz zur NAV vom 01.09.2022.

Kamenz, den 1. April 2024

Vorstand
Energie und Wasserversorgung
Aktiengesellschaft Kamenz

Anlage
Preisblatt NAV